



frauenrechte - länderprofil

genderbox

s ü d a f r i k a

mag. helmut kriegler
wien, juni 2005



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:
**Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit
Vienna Institute für Development and Cooperation (VIDC)**

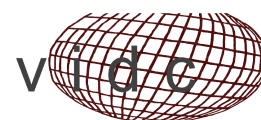
Adresse:
**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org**

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:
**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:
Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit

**Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismuskampagnen. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsliste	4
Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation	5
Resümee	7
Executive Summary	7
Vorbemerkung	8
1. Einführung	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	14
4.1. Verfassung	16
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	17
4.3. Zur de facto Gender-/Frauensituation	22
5. National Machineries	25
6. Frauen und Gender in Südafrika: Zahlen und Fakten	29
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Südafrika	32
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	33
9. Endnoten	35

Abkürzungsliste

ANC:	African National Congress
CAS:	Country Assistance Strategy
CEDAW:	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CGE:	Commission on Gender Equality
FGM:	Female Genital Mutilation
GER:	Gross Enrolment Ratio
HDI:	Human Development Index
HDR:	Human Development Report
ILO:	International Labour Organisation
IMF:	International Monetary Fund
IPU:	Inter-Parliamentary Union
OSW:	Office on the Status of Women
SALC:	South African Law Commission
UNESCO:	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNIFEM:	United Nations Development Fund for Women
WB:	World Bank

Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden.

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind größtenteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männer. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die – überaus notwendigen – frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Mit dem Übergang Südafrikas von einer Apartheid- zu einer Post-Apartheid-Gesellschaft wurden ab 1993 die Voraussetzungen geschaffen, wesentliche internationale Instrumentarien zur Durchsetzung von Frauenrechten – darunter die *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women* (CEDAW) – zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die neue Verfassung von 1996 definierte darüber hinaus in einem Grundrechtekatalog Südafrika als einen demokratischen Staat, der sich unter anderem auf nicht-rassistische und nicht-sexistische Werte („*non-racialism and non-sexism*“) gründet. Auch wurde und wird die einfachgesetzliche Rechtslage bezüglich vieler Lebensbereiche von gender-sensiblen Überlegungen mitbestimmt, so in arbeits-, wirtschafts-, sozial- und kulturellen Belangen.

Die Entwicklung der letzten 12 Jahre hin zur Implementierung eines gender-gerechteren Rechtswesens wurde wesentlich über die politische Partizipation von Frauenorganisationen möglich, wobei dieser aktive politische Prozess auch als ein Resultat der Beteiligung von Frauen am Widerstandskampf gegen das Apartheid-Regime interpretiert werden kann.

Dem gegenüber stehen immer noch gewohnheitsrechtliche Praktiken vor allem in den ländlichen Gebieten Südafrikas, die patriarchale gesellschaftliche Strukturen zu bewahren versuchen. Aber auch die alltägliche und strukturelle Gewalt gegen Frauen, die mangelnde gesundheitliche Versorgung generell der ärmeren Bevölkerungsschichten und das ständige Ringen um das Existenzminimum vor allem von Frauen im informellen Sektor umfassen weitere zentrale gesellschaftliche Problemfelder. So sind allgemein eine sehr hohe Arbeitslosigkeit, ungelöste Probleme der Landverteilung und inadäquate Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen strukturelle Faktoren eines *Gender Gap*, die mit einem durchaus progressiven gesetzlichen Rahmen kontrastieren.

Dabei ist jedoch immer zu bedenken, dass die heutigen Probleme Südafrikas nicht nur das Resultat der letzten 12 Jahre sind, sondern zu einem nicht geringen Teil als Nachwirkungen mit dem jahrzehntelangen Apartheidsystem verwoben bleiben.

Mit der Etablierung von *National Machineries* wurde ab Mitte der 1990er Jahren ein institutioneller Beitrag zur Schaffung von Gender Gerechtigkeit im heutigen Südafrika eingerichtet. Diese werden dabei von unterschiedlichen NGOs ergänzt, die Informationen zu rechtlichen Möglichkeiten für Frauen ebenso wie politische Kampagnen ausarbeiten, um damit dem Ziel einer nicht-rassistischen und nicht-sexistischen Gesellschaft ein Stück weit näher zu kommen.

Executive Summary

The transformation of South African society, to one no longer based on the principle of apartheid from 1993 onwards, was to create the conditions which would allow for the signing and ratification

of a number of significant international regulations and conventions for the enforcement of women's rights. The signing of the *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)* constitutes a case in point. Moreover, the new constitution of 1996 established South Africa as a democratic state, to be governed among others by the values of non-racialism and non-sexism. Gender related sensitivities have also been influencing the legislation in such areas as employment, economy or culture, and have been leaving their imprint on social matters.

The progress made during the past 12-year-period, towards the creation of a legal system which is more just with regard to gender issues, can to a large extent be traced back to women's political participation and women's organizations. At the same time, it is the role played by women during the resistance movement against apartheid which allows for such kind of active political participation.

However, on the other hand, the continued application of a number of practices embedded in customary law, especially in rural areas, contributes to the preservation of patriarchal structures of society. Yet, it is also everyday and structural violence against women, low standards of health services available to poorer segments of society, and the everlasting struggle of especially women in the informal economic sector for securing minimum requirements of life, that continue confronting this society. High levels of unemployment, unsolved problems related to the redistribution of land, and inadequate and insufficient institutions of education and health care, act as structural factors generating and upholding a gender gap despite the existence of a rather progressive legal framework. Nevertheless, one should always bear in mind that the problems South Africa is confronted with today are not simply the result of the developments of the last 12 years but are to no lesser extent the aftereffects of the system of apartheid that characterized the country for decades.

With regard to institutional reform, the establishment of *National Machineries* from the mid-1990s onwards has also been contributing to the goal of achieving gender-equality in present-day South Africa. These machineries are being supplemented by a number of NGOs that provide information on legal issues to women and conduct political campaigns in order to make a further step forward towards fulfilling the objective of creating a non-racist and non-sexist society.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situation von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der ÖEZA zum Inhalt.

Im folgenden werden die wichtigsten internationalen, afrikanischen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Dem folgt eine Auflistung wesentlicher genderrelevanter gesetzlicher Bestimmungen Südafrikas sowohl auf verfassungsgebender als auch auf einfachgesetzlicher Ebene, denen dann verschiedene Ausschnitte der gesellschaftlichen Realität von Frauen angeschlossen sind und gegenübergestellt werden. Dieser Vergleich zwischen der theoretischen rechtlichen Situation und der alltäglichen sozioökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Lage von Frauen erfolgt in einer sehr komprimierten Darstellung und kann entsprechend der Komplexität und der Widersprüchlichkeit dieses Prozesses lediglich Impulse für weiterführende Recherchen geben.

Abgerundet wird die Arbeit mit einer Interpretation der Country Assistance Strategy (CAS) der Weltbank im Hinblick auf frauenrelevante Inhalte und mit einer Darstellung allgemeiner sozioökonomischer und sozialer Daten Südafrikas.

1. Einführung

Die Anfang der 1990er Jahre einsetzenden Verhandlungen zwischen dem Apartheid-Regime unter Führung der National Party (NP) und dem African National Congress (ANC) kulminierten 1994 in die erste freie und demokratische Wahl in Südafrika, aus denen der ANC als eindeutiger Sieger hervorging. Diese Wahl im Jahre 1994 markiert nach Jahrzehnten des Befreiungskampfes gegen das institutionalisierte System der Apartheid den Beginn des Übergangs zu einer Post-Apartheid-Gesellschaft. Auch wenn im Laufe der weiteren Jahre vom regierenden ANC viele gesetzliche, politische, soziale und kulturelle Maßnahmen zur Entwicklung einer demokratischen *Rainbow Nation* getroffen wurden, kann nicht einfach von einer Überwindung des gesellschaftlichen Systems der Apartheid ausgegangen werden. Vielmehr ist es ein Transformationsprozess, in dem immer auch noch die Strukturen des alten Systems nachwirken – und dies nicht nur auf sozioökonomischer Ebene, auch wenn es in diesem Bereich angesichts krasser sozialer Unterschiede am augenscheinlichsten sein mag.¹

Die Partizipation von Frauen am Widerstandskampf gegen das Regime seit den beginnenden 1960er Jahren (sowohl innerhalb einer organisierten Form unter Führung des ANC als auch in mehr spontanen Formen des Protestes) schuf die historische Grundlage für gegenwärtig sehr vielfältige Frauenbewegungen und Organisationen in Südafrika.² Sie können als der wesentliche dynamische Faktor in der Implementierung von Frauenrechten auch auf gesetzlicher Ebene verstanden werden.³ Damit vollzogen und vollziehen viele dieser Organisationen aber auch einen durchaus widersprüchlichen Prozess der Transformation von einer (system)oppositionellen hin zu einer politischen Kraft, die das neue Südafrika mit aufbaut. Ihre Errungenschaften sind dabei immer im Verhältnis zu den immensen gesellschaftlichen Problemen wie der alltäglichen und strukturellen

Gewalt gegen Frauen, der Verarmung von Frauen vor allem im ländlichen Bereich bei eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten im formellen und/oder informellen Sektor oder der sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen von HIV-infizierten Frauen zu verstehen.

Eine eingehendere Darstellung dieser Problemfelder findet sich in den anschließenden Kapiteln der vorliegenden Arbeit.

Landesgröße ⁴	1 219 090 km ²
Bevölkerungszahl (laut Zensus 2001)	44, 82 Mio. (geschätzte Zahl Mitte 2003: 46,43 Mill.) davon klassifizierten sich 79% als <i>African</i> , 9,6% als <i>White</i> , 8,9% als <i>Coloured</i> und 2,5% als <i>Indian/Asian</i> . 24,28 Mio. weiblich / 22,15 Mio. männlich (2003)
Jährliches Bevölkerungswachstum von 2000 - 2005 ⁵	Im städtischen Bereich: 1,43% Im ländlichen Bereich: -0,51%
Bevölkerungsverteilung Stadt : Land (2004) ⁶	57 : 43
Religion (2001)	79,8% ChristInnen, 15,1% Keine Religionszugehörigkeit, 1,5% MuslimInnen, 1,2% HinduistInnen, 0,3% traditionelle afrikanische Religionen, 0,2% Juden und Jüdinnen
Bevölkerungsgruppen ⁷	Nguni (bestehend aus Zulu, Xhosa, Ndebele und Swazi), Sotho-Tswana, Tsonga, Venda, English, Afrikaners, Coloureds, Indians
Offizielle Sprachen ⁸	Afrikaans, Englisch, isiNdebele, isiXhosa, isiZulu, Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda und Xitsonga.

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte⁹

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Frauenspezifische Bestimmungen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	10.12.1998 (R) 10.03.1999 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	28.08.2002 (R) 28.11.2002 (I)	Keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	03.10.1994 (R)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	10.12.1998 (R) 09.01.1999 (I)	Keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,	10.12.1998 (R) 09.01.1999 (I)	Keine

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984		
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	12.01.1996 (R)	Indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtstellung der Flüchtlinge , 31.1.1967	12.01.1996 (R)	Keine
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	16.06.1995 (R) 16.07.1995 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	08.02.2002 (R)	Keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	30.06.2003 (R) 30.07.2003 (I)	Keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹⁰

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	unterzeichnet am 16.10.1950 10.10.1951 (R)	Behandelt die Legitimität von Prostitution. Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person. Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen.
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau, 31.3.1953	29.01.1993 (R)	Gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen.
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, 1957	unterzeichnet am 29.01.1993 12.12.2002 (R)	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes.
ILO-Übereinkommen Nr. 41 über die Frauennacharbeit , 1934 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 aus 1919). Neufassung im ILO-	28.05.1935 (R) aufgekündigt am 02.03.1950 bei gleichzeitiger Ratifizierung	Anwendung sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei

Übereinkommen Nr. 89 über Frauennachtarbeit, 1948	des ILO-Übereinkommens Nr.89	Betriebsunterbrechungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind und bei Arbeit an verderblichen Stoffe).
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	30.03.2000 (R)	Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	05.03.1997 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führen, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, sind verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	29.01.1993 (R)	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – CEDAW , 18.12.1979	15.12.1995 (R) 14.01.1996 (I)	Hauptinstrument für Frauenrechte (der bislang einzige CEDAW-Report Südafrikas stammt aus dem Jahr 1998).
Fakultativprotokoll zu CEDAW, 6.10.1999	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren
Erklärung der UN-Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN-Weltfrauenkonferenz Peking, 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut; Bildung und Ausbildung von Frauen; Frauen und Gesundheit; Gewalt gegen Frauen; Frauen und bewaffnete Konflikte; Frauen in der Wirtschaft; Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen; Institutionelle Mechanismen zur Förderung

		von Frauen; Menschenrechte der Frauen; Frauen und Medien; Frauen und Umwelt; Mädchen.
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000	unterzeichnet am 14.12.2000 20.02.2004 (R)	Art.1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und die Etablierung spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen. Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer. Art. 7: Unterstützung der Opfer. Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels.

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika

Dokument	Ratifikation (R)	Frauenspezifische Bestimmungen/ Wesentlicher Inhalt
Afrikanische (Banjul) Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, 26.6.1981 ¹¹	09.07.1996 (R)	Art. 2: allgemeines Diskriminierungsverbot. Art. 18 Absatz 1: Familie als natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft. Art 18 Abs. 2: Familie als Bewahrerin der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte; diese Bestimmung kann zu Lasten von Frauen ausgelegt werden, relativiert wird sie durch: Art.18 Abs. 3: Diskriminierung von Frauen ist von Vertragsstaaten zu beseitigen, Rechte der Frauen – wie in internationalen Deklarationen und Konventionen dargelegt – sind sicherzustellen. ¹²
Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder , 1990	07.01.2000 (R)	Art. 11 Ziffer 3 litera e: Spezialmaßnahmen für Mädchen, um deren gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung in allen sozialen Schichten zu sichern. Art. 30: Kinder von in Haft befindlichen Müttern. Indirekte Bezugnahme: Art. 21 Ziffer 1: Schutz gegen schädliche soziale und kulturelle Praktiken. Art. 21 Ziffer 2: Mindestalter von 18 Jahren bei Heirat, Pflichteintragung in Heiratsregister.
Banjul Erklärung über Gewalt gegen Frauen , 22.7.1998 ¹³	nicht verbindlich	FGM, Miteinbeziehung religiöser Autoritäten im Kampf gegen FGM.
Zusatzprotokoll zur Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, 11.7.2003 ¹⁴	17.12.2004 (R)	Behandelt Rechstellung der Frau in den wichtigsten Lebensbereichen, unter anderem: Art. 4: Gewalt gegen Frauen. Art. 5: Beseitigung von schädlichen

		Praktiken (FGM, etc). Art. 6,7: Heirat (Mindestalter für Frauen und Männer: 18; Monogamie wird Vorzug gegenüber Polygamie eingeräumt). Art. 8: Zugang zu Gerichtsbarkeit. Art. 9: Politische Partizipation. Art. 10: Recht auf Frieden. Art. 11: Bewaffnete Konflikte. Art. 15: Nahrungssicherheit. Art. 17: Positiver kultureller Kontext. Art. 20: Witwen. Art. 21: Berufung zur Erbfolge. Art. 22: Ältere Frauen.
Erklärung von Addis Abeba, 12.9.1997	nicht verbindlich	Thema: Gewalt gegen Frauen und Kinder, FGM.
Erklärung von Dakar, 21.11.1997	nicht verbindlich	Thema: Gesundheit von Frauen und Kindern, FGM.
Erklärung der Southern African Development Community (SADC) ¹⁵ Gender and Development , 1997	nicht verbindlich	u.a.: Verpflichtung zu einer 30%igen Frauenquote in den politischen Entscheidungsstrukturen der einzelnen Mitgliedsländer und der SADC bis 2005.

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

Mit der Verabschiedung der neuen Verfassung Südafrikas, die auf römisch-holländischem Recht basiert, wurde im Jahre 1996 erstmals in der Geschichte des Landes ein Grundrechtekatalog (Bill of Rights) formuliert, der von wesentlichen Gleichheitsgrundsätzen (siehe die anschließende Zusammenfassung) bestimmt ist. Die neue Verfassung trat am 4. Februar 1997 in Kraft. Der Verhandlungsprozess in den Mehrparteiengesprächen von 1991-1993, dessen Ziel es unter anderem war, eine neue Verfassung für Südafrika auszuarbeiten, zeigte dabei, dass erst die Intervention verschiedener Frauenorganisationen zur Implementierung von genderrelevanten Bestimmungen in das Dokument führte. Die Einflussnahme von Frauen auf die Mehrparteienverhandlungen bündelte sich in der **Women's National Coalition**, die 1992 gegründet wurde und Hunderte von Frauenorganisationen über „rassische“ Grenzen hinweg umfasste. Im Februar 1994 beschloss die Koalition die **Women's Charter for Effective Equality**; es ist dies ein Dokument, das neben Grundrechtsforderungen für Frauen auch wesentliche Impulse für die spätere Entwicklung nationaler Instrumentarien zu Gender Gerechtigkeit gab.¹⁶

Die Debatten innerhalb der Frauenorganisationen über die Etablierung einer derartigen *National Machinery* während der Verfassungsverhandlungen drehten sich dabei auch um die Frage, ob es effizienter sei, *Gender Mainstreaming* über die Gründung eines eigenen Frauenministeriums oder über die Ausarbeitung eines integrierten Sets von Mechanismen auf nationaler, lokaler und Provinzebene zu forcieren. (In Südafrika wurde letztendlich der zweite Weg beschritten).¹⁷ Aus

diesen Diskussionen ging unter anderem die **Commission on Gender Equality (CGE)**¹⁸ hervor, die in den abschließenden Verhandlungen über die Verfassung in den Jahren 1995 und 1996 auch als Gegengewicht zum Einfluss des **Council for Traditional Leaders (CONTRALESA)** verstanden werden kann. Damit manifestierte sich als eine der Konfliktlinien das Verhältnis zwischen Gleichheitsgrundsätzen im Grundrechtekatalog und gewohnheitsrechtlichen Praktiken, d.h. auch religiösem Recht, heraus. Die politische Linie des ANC in den Verfassungsverhandlungen orientierte sich daran, die Forderungen möglichst aller Verhandlungsparteien soweit zu integrieren, dass neue/alte Eskalationen zwischen Bevölkerungsgruppen vermieden werden sollten und dennoch wesentliche Gleichheitsgrundsätze implementiert werden können.

Im Verhältnis zu gewohnheitsrechtlichen Praktiken sieht die neue Verfassung folgendes vor:¹⁹

In Artikel 15 (1) ist das Recht auf Religionsfreiheit garantiert, außerdem in Artikel 15 (3,i) die Anerkennung von Eheschließungen unter religiösem Recht oder unter Gewohnheitsrecht sowie in Artikel 15 (3,ii) die Anerkennung weiterer Systeme von religiösem oder gewohnheitsrechtlichem Familienrecht. Allerdings – und das ist die entscheidende Einschränkung dabei – müssen derartige Rechte mit den anderen verfassungsmäßigen Rechten im Einklang stehen (Artikel 15(3,b)). Damit ist der Gleichheitsgrundsatz dem Gewohnheitsrecht bzw. dem religiösen Recht übergeordnet.

Die Übernahme dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen in einfachgesetzliche Rechtsformen zeigt dabei anhand des muslimischen Personenstandsrechts exemplarisch die anhaltenden Auseinandersetzungen um gewohnheitsrechtliche Praktiken (in Südafrika bekennen sich 1,5% der Bevölkerung zum Islam):²⁰

Mit der Verabschiedung des **Recognition of Customary Marriages Act** sind seit 1998 auch nach muslimischem Recht geschlossene Ehen gesetzlich anerkannt. Offen blieben darin allerdings weitere Aspekte muslimischen Personenstandsrechts, wie Fragen zur Scheidung, zur Legitimität von Polygamie, zu Erbangelegenheiten, zu Unterhaltsregelungen und zur Vormundschaft. In die weitere Phase der Klärung über diese offenen Fragen intervenierte die *Commission on Gender Equality* in zweifacher Hinsicht:

- Einerseits organisierte sie landesweit Workshops, um muslimische Frauen stärker in den gesamten Entscheidungsprozess mit einzubinden. Diese Informationsforen wurden zum Teil mit dem progressiv orientierten *Muslim Youth Movement* initiiert, umfassten aber auch Gespräche mit den mehrheitlich traditionalistisch ausgerichteten muslimischen *Ulama-Vereinigungen* Südafrikas, die männliche Privilegien wie Polygamie oder eine einseitig vom Mann ausgesprochene Scheidung über den Verweis auf göttliches Recht zu bewahren suchten.

- Andererseits analysierte sie die Folgen der traditionellen Rechtspraxis für muslimische Frauen und deren mögliche Diskrepanz in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz.

Letztendlich formulierte die *Commission on Gender Equality* folgende Vorschläge für eine gesetzliche Regelung: bei Bekräftigung der zivilrechtlichen Anerkennung von Eheschließungen nach muslimischen Recht müssen alle weiteren Bereiche wie Scheidung, Erbangelegenheiten, Unterhaltsregelungen und Vormundschaft über zivilrechtliche Instanzen geregelt werden. Die Gesetzeskommission hat diese Eingaben übernommen, sodass bis dato lediglich noch eine Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament aussteht.

Diese Darstellung zeigt exemplarisch den anhaltenden politischen und gesellschaftlichen Prozess der Auseinandersetzung um grundlegende genderrelevante Bereiche und unterstreicht einmal mehr die Bedeutung einer institutionellen Verankerung von *Gender Mainstreaming* in Südafrika.

4.1. Verfassung

Dokument/Thema	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
<p>Verfassung, 1996²¹</p> <p>Grundrechtekatalog („Bill of Rights“)</p> <p>Unfaire Diskriminierung</p>	<p>Art.1: Südafrika ist ein Staat – souverän und demokratisch –, der unter anderem auf folgenden Werten beruht: (1,a) menschlicher Würde, Gleichheit und Förderung von Menschenrechten und Freiheiten. (1,b) „non-racialism and non-sexism“. Art.2: Alle BürgerInnen haben Anspruch auf die Rechte, die Privilegien und die Vorteile einer StaatsbürgerInnenschaft. Art. 7 (2): der Staat hat die Rechte, die im Grundrechtekatalog festgeschrieben sind, zu schützen und zu erfüllen. Art. 9 (1): Jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich und genießt den gleichen Schutz des Rechts.</p> <p>Art. 9(2): Gleichheit beinhaltet den gleichen Genuss aller Rechte und Freiheiten. Um das zu garantieren, müssen legislative und andere Maßnahmen getroffen werden, die diejenigen Menschen schützen oder Vorwärts bringen, die durch unfaire Diskriminierung („unfair discrimination“) benachteiligt sind. Art. 9(3): dem Staat ist es untersagt, eine Person unter anderem aufgrund von Rasse, Geschlecht (hier ist sowohl das soziale im Sinne von <i>gender</i> als auch das biologische im Sinne von <i>sex</i> gemeint), Schwangerschaft, Familienstand, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung, religiöser Zugehörigkeit, Sprache und ethnischer oder sozialer Herkunft direkt oder indirekt unfair zu diskriminieren. Art. 9(4): Keine Person darf eine andere direkt oder indirekt aus den oben genannten Gründen diskriminieren. Art 9(5): Diskriminierung aus den oben genannten Gründen ist solange unfair, solange nicht klar begründet wird, dass die Diskriminierung fair ist („that the discrimination is fair“).</p>
<p>Affirmative Action</p>	<p>Dieser Artikel bezieht sich auf die Notwendigkeit einer affirmative action Politik des Staates ohne jedoch zu konkretisieren, was faire Diskriminierung bedeutet.</p>

Vorrangstellung der Bill of Rights gegenüber Gewohnheitsrecht	Art. 15(3,b): Sichert die Vorrangstellung der verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenüber gewohnheitsrechtlichen Praktiken und religiösem Recht . Art. 23(1): Garantiert das Recht auf faire Arbeitsbeschäftigungen .
Landrechte	Art. 25: Regelt die Landrechte und verpflichtet den Staat alle legislativen Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen vergangener „Rassen“ Diskriminierung zu beseitigen. Zusammen mit dem Recht auf Eigentum (Art. 25(1)) sind diese Bestimmungen wesentlich für die am meisten benachteiligten ländlichen Frauen , die des Zugangs zu Land sowohl durch das Apartheid Regime als auch durch traditionelle Regelungen beraubt waren.
Soziale Sicherheit	Art. 26: Garantiert das Recht auf eine adäquate Unterkunft („adequate housing“). Art. 27: Sichert das Recht für alle auf Zugang zu Gesundheitseinrichtungen , zu ausreichender Nahrung und Wasser und – wenn notwendig – zu sozialer Unterstützung zu. Art. 29: Jede Person hat das Recht auf grundlegende Bildung , inkludiert ist darin auch eine grundlegende Bildung für Erwachsene („adult basic education“).
Verhältnis von nationaler Gesetzgebung zu internationalem Recht	Art. 233: Bei der Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen muss das Gericht jene vorziehen, die mit internationalem Recht vereinbar ist . Implizit ist damit auch die CEDAW entsprechend für die Interpretation aller südafrikanischen Gesetze relevant, auch wenn noch nicht alle Bestimmungen der Konvention explizit in nationales Recht übergeführt wurden.

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Dokument/Thema	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Anti-Diskriminierungsgesetz	<p>Diskriminierung wird in diesem Gesetz sehr breit definiert und beinhaltet jede Handlung oder Unterlassung einer Handlung, die direkt oder indirekt zu einer Belastung oder einer Benachteiligung einer Person aufgrund unter anderem des Geschlechts (hier ist sowohl das soziale als auch das biologische gemeint) führt. Der Begriff „Handlung“ umfasst dabei unter anderem auch eine Politik, ein Gesetz, Praktiken oder Situationen. So listet der Art. 8 eine nicht erschöpfende Liste verbotener Diskriminierungen auf, die unter anderem umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauen davon abzuhalten, Familieneigentum zu erben. • Gewohnheitsrechtliche oder religiöse Praktiken, die die Gleichheit zwischen Frauen und Männern unterminieren. • Eine Politik, die den Zugang von Frauen zu Landrechten, zu Einkünften oder anderen Ressourcen limitiert. • Diskriminierungen aufgrund von Schwangerschaft. • Zugangsbeschränkungen zu Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen für Frauen. <p>Im Gesetz wird unfaire Diskriminierung („unfair discrimination“) nicht definiert, jedoch anhand von Beispielen illustriert. So bedeutet unfaire</p>

<p>Promotion of Equality and Prevention of Unfair Discrimination Act, 2000²²</p>	<p>Diskriminierung in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von künstlichen Barrieren, die den Zugang für Frauen zu gleichen Beschäftigungsmöglichkeiten erschweren – so zum Beispiel durch selektive Anwerbeverfahren. • Missachtung des Prinzips der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit. <p>Klar festgelegt wird allerdings, dass <i>affirmative action</i> Maßnahmen keine unfaire Diskriminierung bedeuten.</p> <p>Bei allen Verfahren, die unter dieses Gesetz fallen, haben die South African Human Rights Commission und die Commission for Gender Equality nicht nur ein Anhörungsrecht bei den Gerichten, sondern den Status von „equality courts“ und können auch einstweilige Verfügungen treffen (Art. 21).</p>
<p>Landrechte</p> <p>Restitution of Land Rights Act, 1994²³</p> <p>Communal Property Associations Act, 1996²⁴</p> <p>Restitution of Land Rights Amendment Bill, 2004²⁵</p>	<p>Ziel des <i>Restitution of Land Rights Act</i> ist es, Land in Südafrika wieder an jene zu verteilen, die Opfer von Vertreibungen und Enteignungen unter dem Apartheid Regime wurden. Speziell Landlose und ärmere Bevölkerungsschichten sollten über den (erneuten) Zugang zu Land geeignete Unterkunftsmöglichkeiten finden und als besitzende Bauern und Bäuerinnen arbeiten können. Die Restitution betrifft dabei grundsätzlich alle, die nach 1913 vertrieben wurden. Genau diese Wiedergutmachung erweist sich allerdings als unüberwindliche Hürde für Frauen Land zu besitzen, da der Nachweis der vormaligen Eigentümerschaft Voraussetzung für die Rückgabe des Landes ist, Frauen jedoch aufgrund gewohnheitsrechtlicher Praktiken keine Besitztitel haben durften. Damit zementiert der <i>Restitution of Land Rights Act</i> traditionelle, ausschließlich auf Männer bezogene Besitzverhältnisse.</p> <p>Mit dem <i>Communal Property Association Act</i> versucht die Regierung bezüglich der Neuverteilung von Land die indirekte Anerkennung gewohnheitsrechtlicher Besitzformen zu unterlaufen. Die meisten dieser Neuverteilungen betreffen Gruppen, die Land gemeinsam bebauen. Das Gesetz garantiert nun gemeinsame Besitztitel für Frauen und Männer für gemeinsam bebauten Land, so dass damit auch traditionelle soziale Hierarchien der Diskussions- und Entscheidungsfindung sukzessive aufgeweicht werden könnten.</p> <p>Wie zugespitzt die Problematik der Landreform bzw. der Verteilung von Land nach wie vor ist, markiert der <i>Restitution of Land Rights Amendment Bill</i> von 2004. Einerseits unter dem Druck der verarmten Landbevölkerung und andererseits unter dem Eindruck der gewaltsamen Landenteignungen in Simbabwe beschloss die Regierung in diesem Gesetz die Möglichkeit, Land (weißer FarmerInnen) auch ohne richterliche Anordnung zu akquirieren, d.h. auch zu enteignen.</p>
<p>Arbeitsrechte²⁶</p>	<p>Dieses Gesetz regelt unter anderem Bestimmungen zu Überstunden und umfasst alle Beschäftigten im öffentlichen und privaten Sektor außer diejenigen, die im Sicherheits- oder Verteidigungsbereich arbeiten: ArbeitgeberInnen dürfen nicht ohne Übereinkommen Beschäftigte zu Überstunden verpflichten, wobei diese maximal drei Stunden am Tag oder zehn Stunden in der Woche umfassen können (Art. 10). Auch zur Nachtarbeit kann nur durch ein gegenseitiges Übereinkommen verpflichtet werden (Art. 16).</p>

<p>Basic Conditions of Employment Act, 1997</p>	<p>Wesentlich für Frauen sind weiters die Bestimmungen zur Mutterschaft (Art. 25) und zur alternativen Arbeit für Schwangere und stillende Mütter (Art. 26). Art. 25 legt fest, dass die Mutterschaftszeiten 4 Monate umfassen, die bis zu 4 Wochen vor der Geburt beginnen können. Laut Art. 26 sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, einer schwangeren Beschäftigten oder einer stillenden Mutter keine Arbeit zuzuteilen, die für ihre Gesundheit oder die ihres Kindes gefährlich ist. Wenn es durchführbar ist, muss der/die ArbeitgeberIn außerdem einer Schwangeren oder einer Beschäftigten bis 6 Monate nach der Geburt eine angemessene andere Beschäftigung anbieten, sofern sie in der Nacht arbeitete oder ihre Arbeit gesundheitsgefährdend war.</p>
<p>Employment Equity Act, 1998</p>	<p>Dieses Gesetz umfasst eine Reihe von Vorkehrungen zum Schutz vor unfairen Diskriminierung und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und definiert des weiteren <i>affirmative action</i> Mechanismen. Sexuelle Belästigung wird dabei als spezielle Form unfairen Diskriminierung verstanden (Art. 6). Affirmative action fokussiert bestimmte Gruppen („designated groups“), d.h. auch Frauen, und soll unter anderem zur Beseitigung von Beschäftigungsbarrieren wie unfaire Diskriminierung und zur Schaffung einer Diversität am Arbeitsplatz, die auf Respekt gegenüber allen Menschen basiert, führen. Das Gesetz bezieht sich auf alle Beschäftigten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor.</p>
<p>Code of Good Practises, 2000 (dem Employment Equity Act beigelegt)</p>	<p>Der <i>Code of Good Practises</i> dreht sich um wesentliche Aspekte der schwerwiegenden Auswirkungen von HIV/AIDS auf die Situation am Arbeitsplatz, wie krankheitsbedingte Abwesenheit oder auch Einbrüche in der Produktivität. Der Code hat nicht den Status eines Gesetzes, seine Verhaltensregeln sind nicht obligatorisch. Wesentliches Ziel ist die möglichste Sicherstellung von Beschäftigungsverhältnissen, in denen HIV/AIDS Infizierte unter nicht diskriminierenden Bedingungen (weiter) arbeiten können. Gerade dadurch, dass die Zahl an HIV infizierten Frauen im erwerbstätigen Alter nach einer Schätzung der WHO 1993 bei 2,9 Millionen²⁷ lag, sind Frauen direkt mit dem Code angesprochen – allerdings unter der Voraussetzung, dass sie einer geregelten Beschäftigung im formellen Sektor nachgehen können.</p>
<p>Arbeitslosigkeit Flagship Programme für arbeitslose Mütter mit Kindern unter 5 Jahren</p>	<p>Neben gesetzlichen Regelungen zur grundlegenden sozialen Absicherung von Arbeitslosen hat die südafrikanische Regierung mehrere spezielle Programme implementiert, die auf benachteiligte Gruppen zugeschnitten sind – so das Flagship Program. Dieses im Gesundheitsministerium verwaltete Programm beinhaltet verschiedene soziale Leistungen für arbeitslose Mütter mit Kindern unter 5 Jahren, damit diese grundlegende materielle Bedürfnisse abdecken können.</p>
<p>Recht auf Bildung Schools Act, 1996²⁸</p>	<p>Der <i>Schools Act</i> garantiert das Recht auf gleiche Bildung für Mädchen und Buben und sieht außerdem Zugangsförderungen zu Bildungseinrichtungen für junge Mütter und schwangere junge Frauen vor. Es legt das Pflichtschulalter mit sieben bis fünfzehn Jahre bzw. bis zur Erreichung der neunten Schulstufe fest.</p>

<p>Eherecht²⁹</p> <p>Marriage Act, 1961</p>	<p>Generell werden Familienangelegenheiten nach wie vor sowohl zivilrechtlich als auch durch religiöse und gewohnheitsrechtliche Gesetze geregelt.</p> <p>Im zivilen Recht wird lediglich zwischen einer Ehe mit gemeinsamen Eigentum und einer ohne ein derartiges Eigentum unterschieden. Bei letzterem wird üblicherweise ein vorehelicher Vertrag unterzeichnet.³⁰ In Ehen, die auf gewohnheitsrechtlicher Basis geschlossen werden, verbleibt die Ehefrau im Status einer untergeordneten Person, so ist ihr das Recht verwehrt, Eigentum zu besitzen, zu kaufen oder zu verkaufen, lediglich es zu benutzen ist ihr gestattet. Eigentumsrechte konzentrieren sich in den Händen der Männer, d.h. entweder Ehemann, männlicher Vormund oder ein älterer Verwandter. Bei Auflösung einer derartigen Ehe wird daher in Konsequenz alles, was eine Frau während der Ehe erworben hat, in das Eigentum des Ehemannes übergeführt. Während zivilrechtlich das Recht von Frauen verankert ist, ihren Ehemann selbst zu bestimmen, unterliegen Frauen in traditionellen sozialen Strukturen den patriarchalen Mustern gewohnheitsrechtlicher Normen. So bedeutet etwa der Tod des Ehemanns für eine Witwe, der Familie des Verstorbenen gleichsam zu gehören und automatisch mit einem Verwandten von ihm wiederverheiratet zu werden. Im muslimischen religiösen Recht wird das dahingehend modifiziert, dass die Familien sowohl des Ehemanns als auch der Ehefrau vorher konsultiert werden und zu entscheiden haben, wen die Witwe heiraten soll.</p>
<p>Ehe im Gewohnheits- und religiösen Recht</p>	<p>Polygamie ist sowohl im Gewohnheitsrecht als auch im muslimischen Recht gestattet, trifft jedoch nicht – so die Einschätzung des südafrikanischen CEDAW Reports – auf die Mehrzahl der unter gewohnheitsrechtlichen Normen geschlossenen Ehen zu. Als Begründung führt der Report an, dass die materielle Situation in den ländlichen Gebieten es den Männern immer weniger ermöglichen würde, polygam zu heiraten. Im Zivilrecht gilt die Polygamie als Bigamie und wird als kriminelles Vergehen verstanden.</p> <p>Lobola, die traditionelle Form eines Brautpreises, ist sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Gebieten eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Praxis und wurde ebenso bereits im <i>Black Administration Act</i> von 1927 zu einem legalen Vorgehen erklärt. Auch nach dem Ende der Apartheid gibt es laut CEDAW Bericht noch unterschiedliche Einschätzungen über Lobola, denn diese Praxis sei nicht nur eine die Frauen degradierende und unterdrückerische, sondern symbolisiere auch eine Anerkennung und Wertschätzung von Frauen. Dementsprechend finden sich in den aktuellen Eingaben der <i>South African Law Commission</i> (SALC) bezüglich der Überführung von Gewohnheitsrecht in Zivilrecht keine Angaben zu Lobola.</p>
<p>Recognition of Customary Marriages Act, 1998</p>	<p>Mit dem <i>Recognition of Customary Marriages Act</i> von 1998 wurden gewohnheitsrechtlich geschlossene Ehen als gültig anerkannt. Ziel des Gesetzes ist es dabei gleichzeitig, den Gleichheitsgrundsatz und die freie Wahl des Ehegatten zu verankern. So legt der Art. 6 fest, dass eine Ehefrau einen dem Ehegatten gegenüber ebenbürtigen Status besitzt, Besitztümer erwerben und frei über sie verfügen kann und das Recht hat, Verträge abzuschließen und zu prozessieren.</p>

<p>Offene Fragen des Personenstandsrechts</p>	<p>Gerade für Frauen in den ländlichen Gebieten ermöglicht dieses Gesetz Besitztitel auf Land zu erwerben und damit theoretisch die ökonomische Abhängigkeit vom Ehemann zu durchbrechen.</p> <p>Weitere problematische Aspekte des traditionellen oder religiösen Personenstandsrechts wie Scheidung, Erbangelegenheiten, Unterhaltszahlungen finden in diesem Gesetz keine Berücksichtigung, unterliegen jedoch einem gegenwärtigen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Klärungsprozess, wie am Anfang des Kapitels dargestellt wurde.</p>
<p>Scheidungsrecht³¹</p> <p>Divorce Act, 1979</p> <p>Certain Divorce Matters Act, 1987</p>	<p>Der <i>Divorce Act</i> sieht vor, dass eine Scheidung sowohl für Männer als auch für Frauen in gleicher Weise möglich ist. Eine weitergehende Begründung für eine Scheidung ist dabei nicht notwendig, es genügt, eine unwiderrufliche Zerrüttung der Ehe zu erklären. Dementsprechend ist auch der Nachweis einer längeren Trennungsperiode nicht vorgesehen. Nach Art. 7 legt das Gericht eine Gütertrennung fest und kann auch Unterhaltszahlungen der einen Partei für minderjährige Kinder (d.h. bis zum Alter von 18 Jahren) und/oder die ehemalige Ehegattin/den ehemaligen Ehegatten anordnen. Dabei hat es die Möglichkeit bei einer Ehe ohne gemeinsames Eigentum dafür zu sorgen, dass die unbezahlte Hausarbeit und die Kindererziehung, die zumeist von Frauen geleistet wird, nachträglich gewissermaßen entschädigt wird, indem es Eigentum des Partners bei einer Scheidung der Frau zuspricht. In der Praxis wird von Seiten der Gerichte davon allerdings beinahe nie Gebrauch gemacht. In den Fällen, wo das Paar bereits zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist, schließt sich das Gericht normalerweise dieser an, hat aber die Möglichkeit, ein derartiges Einvernehmen zurück zu weisen, wenn es dieses als ungerecht einstuft. Bei gemeinsamen ehelichem Eigentum werden üblicherweise die beiden Parteien dazu angehalten, sich dieses jeweils zur Hälfte zu teilen.</p> <p>In Bezug auf die Vormundschaft über die gemeinsamen Kinder sieht der <i>Certain Divorce Matters Act</i> vor, dass das Gericht erst nach einem Vorschlag eines Familienanwaltes oder einer Familienanwältin darüber Entscheidungen treffen kann.</p> <p>Das zivilrechtliche Verfahren unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von gewohnheitsrechtlichen oder religiösen Gesetzen. Die am Anfang des Kapitels skizzierten Auseinandersetzungen zeigen dabei eindrücklich die Problematiken um die Integration traditioneller Rechtsnormen auf, so ist aktuell dementsprechend davon auszugehen, dass alle derartigen Bestimmungen zu Fragen der Scheidung aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit für nichtig erklärt werden und durch zivilrechtliche Verfahren ersetzt werden – zum Vorteil der Frauen.</p>
<p>Prostitution</p> <p>Sexual Offences Act, 1957³²</p>	<p>Der <i>Sexual Offences Act</i> erklärt Prostitution zu einer strafbaren Handlung, was gemäß dem südafrikanischen CEDAW Bericht unter anderem dem verfassungsmäßigen Recht auf freie Wahl des Berufs widersprechen könnte.³³ Dementsprechend gibt es zwar Überlegungen zu einer Entkriminalisierung von Prostitution, die im <i>Justice Vision 2000 Document</i> des südafrikanischen Justizministeriums dargelegt sind, jedoch scheint es bis dato noch zu keiner modifizierenden gesetzlichen Bestimmung gekommen zu sein. Dies erscheint umso schwerwiegender, da Prostitution und die Arbeit in der Sex-Industrie vor allem in den urbanen</p>

	Ballungszentren eine alltägliche soziale Realität von vor allem schwarzen Frauen sind.
<p>Schwangerschaftsabbruch</p> <p>Choice on Termination of Pregnancy Act, 1996³⁴</p>	<p>Vor 1996 war ein legaler Schwangerschaftsabbruch lediglich unter eingeschränkten Bedingungen möglich, darunter auf Anraten von mindestens drei ÄrztInnen. In der Praxis bedeutete das eine sehr limitierte Möglichkeit zum Abbruch, die vorwiegend von weißen Frauen in Anspruch genommen werden konnte. Dementsprechend mussten schwarze Frauen andere, zumeist unsichere Methoden in Kauf nehmen, die laut Schätzung des südafrikanischen CEDAW-Berichts allein für 1995 zu mehr als 400 Todesfällen führten.³⁵</p> <p>Das Gesetz zur Wahl der Beendigung der Schwangerschaft von 1996 sieht nun vor, dass ein Abbruch auf Wunsch der Frau bis zur 12. Schwangerschaftswoche legal ist, unter gewissen Voraussetzungen auch noch zwischen der 13. und 20. Woche. Derartige Voraussetzungen sind die sozioökonomische Situation der Frau, Vergewaltigung, Inzest und Gesundheitsrisiken für die Frau.</p>
<p>Häusliche Gewalt gegen Frauen³⁶</p> <p>Domestic Violence Act, 1998</p> <p>Prevention of Family Violence Act, 1995</p>	<p>Ziel des <i>Domestic Violence Act</i> ist es, den Opfern häuslicher Gewalt ein Maximum an Schutz zu gewähren. Dazu ist nach Art. 7 das Gericht auch ermächtigt, eine Verfügung zu erlassen, die es dem Täter untersagt, den gemeinsamen Haushalt weiterhin zu betreten.</p> <p>In diesem Gesetz wird die Vergewaltigung in der Ehe als Verbrechen definiert.</p>
<p>FGM</p>	<p>Es existiert kein explizites FGM Verbot in Südafrika. Das hängt vor allem damit zusammen, dass die südafrikanischen Behörden erst in den letzten Jahren begannen, Untersuchungen über Praktiken weiblicher Genitalverstümmelung zu initiieren. Dabei stellte sich heraus, dass FGM in kleinen Gemeinden in der Mpumalanga Provinz praktiziert wird.³⁷</p> <p>Ausgehend von der Verfassung und dem <i>Promotion of Equality and Prevention of Unfair Discrimination Act</i> aus dem Jahre 2000 lässt sich aktuell von einem impliziten Verbot von FGM sprechen, wobei die Notwendigkeit expliziter gesetzlicher Verbotsbestimmungen auch dahingehend wesentlich sein wird, da dies neben anderen Maßnahmen zu einer sozialen Ächtung der Praxis von Genitalverstümmelungen beitragen kann.</p>

4.3. Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/Frauensituation

Als eine der Rechtsquellen Südafrikas ist Gewohnheitsrecht bzw. religiöses Recht dann anzuwenden, wenn es der Verfassung nicht widerspricht. Auch wenn die Implementierung konkreter gesetzlicher Bestimmungen noch ein andauernder Prozess ist, bleiben die verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsätze wesentliche Richtlinien für die Unterordnung von gewohnheitsrechtlichen Praktiken unter die Bill of Rights. De facto kontrastieren traditionelle soziale Strukturen und deren gewohnheitsrechtliche Absicherung mit der Etablierung grundlegender Frauenrechte, sie sind ein weiteres soziales und kulturelles Hindernis für Gender Gerechtigkeit. Entscheidendes Problem in der Realisierung genderegaler Verhältnisse bleibt allerdings die

Armut, insbesondere von schwarzen Frauen als Resultat struktureller ökonomischer Faktoren aber auch gegenwärtiger sozialer Machtverhältnisse.

Die folgende Zusammenfassung skizziert entsprechend einige wesentliche Widersprüche zwischen den in vielen Bereichen progressiven Rechtsnormen Südafrikas und der gesellschaftlichen Realität von Frauen.

Rechtsbereich	Gewohnheitsrechtliche Praktiken/Gesellschaftliche Realität
<p>Gewalt gegen Frauen</p>	<p>Das Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gipfelt in aktuellen Einschätzungen von südafrikanischen Frauenorganisationen, dass alle 23 Sekunden eine Frau vergewaltigt wird, täglich 58 Kinder, von denen 15% unter 11 Jahre sind, vergewaltigt werden, durchschnittlich alle 6 Tage eine Frau von ihrem Partner ermordet wird und eine von vier Frauen in einer Beziehung lebt, in der sie mit Missbrauch konfrontiert ist.³⁸</p> <p>So unterschiedlich auch die sozialen, kulturellen und materiellen Verhältnisse von weißen und schwarzen Frauen in Südafrika sein mögen, bei der Problematik der Gewaltanwendungen gegen Frauen unterscheiden sich ihre Erfahrungen nicht. Und dennoch ist es ein nicht unwesentlicher Aspekt, dass schwarze Frauen an der untersten Ebene der sozioökonomischen Positionierung in der Gesellschaft zugleich die schlechteste Infrastruktur besitzen, um sich aus gewalttätigen Beziehungen lösen zu können.</p> <p>Auch aufgrund der mittlerweile jahrelangen Informationsarbeit von Frauen aus dem NGO Bereich ist die Gewalt gegen Frauen und Mädchen mehr und mehr zu einem Dauerthema in der südafrikanischen Medienlandschaft geworden und formt entsprechend auch Alltagsdiskurse. Dabei sind die aktuellen politischen und medialen Debatten auch dahingehend zu verstehen, dass erst die Enttabuisierung von Gewaltanwendungen gegen Frauen in der Post-Apartheid Ära die Voraussetzung schuf, sich diesem Problem systematisch zu stellen. Eine derartige Enttabuisierung bedeutet zugleich auch, geschlechtsspezifische Gewalt nicht lediglich als aktuelles Phänomen zu interpretieren, sondern als Bestandteil eines jahrzehntelangen Alltags, der unter dem Apartheid Regime offensichtlich <i>nicht existieren durfte</i>.</p>

	<p>In Bezug auf die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Gewohnheitsrecht bleibt eines der wesentlichen Probleme das der Information. Frauen vor allem in den ländlichen Bereichen kennen oftmals noch nicht ihre neuen Rechte und sind damit auch wieder auf die Unterordnung unter traditionelle Mechanismen zurückgeworfen.</p>
<p>Wirtschaftliche Rechte</p>	<p>Armut Bei einer Arbeitslosenrate der 15- 24jährigen Frauen von 46,7% (2000)³⁹ sind entsprechend viele Frauen darauf angewiesen, im informellen Sektor zu arbeiten, haben damit keine Möglichkeit, arbeitsrechtliche Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und sind oftmals auf ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze begrenzt. Dazu kommt die weitere Belastung durch reproduktive Arbeiten, die traditionellerweise nach wie vor vor allem von Frauen ausgeführt werden.</p>
<p>Soziale und kulturelle Rechte</p>	<p>Mangelnde Gesundheitseinrichtungen Das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Gesundheit kontrastiert mit der sozialen Realität vor allem von Frauen in unteren sozioökonomischen Positionen. Der Mangel an Geld für Transportkosten zu Gesundheitseinrichtungen, für Behandlungen und Medikamente koppelt sich entsprechend negativ auf ihre gesundheitliche Situation zurück. Verschärft wird die Situation zusätzlich durch HIV/AIDS. Südafrika hat einer der höchsten HIV Infektionsraten weltweit, mit 2003 sind schätzungsweise 21,5% der Bevölkerung zwischen 15 und 49 Jahren HIV positiv, wobei in dieser Altersgruppe ca. 2,9 Millionen Frauen betroffen sind.⁴⁰ Verantwortlich für eine derartig epidemische Ausbreitung von HIV/AIDS dürfte eine Kombination verschiedener Faktoren sein, darunter allgemeine wie Armut, soziale Instabilität, sexuelle Gewalt, eine hohe Mobilitätsrate (vor allem durch das jahrzehntelange System der Arbeitsmigration), aber auch Fehler in der Gesundheitspolitik. Erst mit November 2003 hat die südafrikanische Regierung ihren <i>HIV/AIDS Strategic Plan</i> für die Periode von 2000-2005 dahingehend modifiziert, dass sie die Bereitstellung einer antiretroviralen Therapie in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen verfügte.⁴¹ Dabei allerdings zeigt sich einmal mehr das Problem der mangelnden Kapazität bzw. Infrastruktur im öffentlichen Gesundheitswesen, sodass die therapeutischen Möglichkeiten nach wie vor für HIV Infizierte sehr eingeschränkt sind. Nach einer</p>

	<p>Schätzung der <i>AIDS Foundation South Africa</i> haben bis Anfang 2005 lediglich 30 000 PatientInnen eine derartige Therapie erhalten.⁴²</p> <p>Bildung und Armut</p> <p>Im Bildungsbereich wirkt sich die schwierige sozioökonomische und soziale Situation vor allem schwarzer Frauen dahingehend aus, dass sie kürzer in den einzelnen Bildungsebenen bleiben und dadurch überhaupt nur mehr zu einem signifikant geringeren Teil ein tertiäres Bildungsniveau erreichen können.</p>
--	---

5. National Machineries

Eine der Besonderheiten einer *National Machinery* in Südafrika ergibt sich aus der Tatsache, dass viele Frauen, die heute in institutionellen Bereichen arbeiten, noch bis in die Mitte der 1990er Jahre ihre politischen Aktivitäten auf Tätigkeiten in NGOs bzw. vorher auf den Befreiungskampf gegen das Apartheid Regime fokussierten. Es ist dies einer der Gründe für die nach wie vor relativ enge Koordination zwischen institutionellen und außerinstitutionellen Organisationsstrukturen in der Gestaltung und Umsetzung von Gender Programmen. Gleichzeitig bedeutet(e) es aber auch eine zumindest vorübergehende personelle Ausdünnung vieler NGOs, deren Basisaktivitäten wiederum mitentscheidend für den Erfolg gesetzter Maßnahmen hin zu gendergerechteren Verhältnissen sind.

Institution/Initiative	Tätigkeitsbereich
<p>Office on the Status of Women (OSW)⁴³</p>	<p>Das nationale OSW wurde 1997 gegründet, ist im Büro des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin angesiedelt und wird durch OSWs auf Provinzebene ergänzt. Die grundsätzliche Funktion des <i>Office on the Status of Women</i> besteht in der Koordinierung und Förderung des nationalen Gender Programms in der Regierung, des weiteren in der Abstimmung der einzelnen OSWs auf Provinzebene und der Arbeit von <i>Gender Desks</i> in den verschiedenen Ministerien. Dabei hat das nationale OSW die Aufgabe, Prioritätenlisten für die einzelnen Programme innerhalb der Institutionen festzulegen, aber auch eine Koordinationsfunktion zwischen NGOs im Frauenrechtsbereich und dem Büro des Präsidenten, weiterer ministerieller Büros und dem Parlament wahrzunehmen. Dadurch hat das OSW auch eine entscheidende</p>

	<p>Funktion in der interministeriellen Implementierung von Schwerpunktpolitiken wie beispielsweise die Gewalt gegen Frauen Kampagne, die unter Einbeziehung mehrerer Ministerien verankert und mit Sektoren einer Zivilgesellschaft verknüpft wurde.</p> <p>Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Aufgabenbereichs des nationalen OSW's liegt in seiner Bedeutung für die Analyse von Gender Politiken, entwickelt das Office doch die Schlüsselindikatoren für das Messen des Fortschritts in den einzelnen Gender Programmen.</p>
<p>Commission on Gender Equality (CGE)</p>	<p>Die CGE wurde im April 1997 gegründet und ist eine von der Regierung unabhängige, jedoch von ihr finanzierte Kommission, deren wesentlichste Aufgabe eine Konsultations-, Evaluierungs- und Überwachungsfunktion beinhaltet. Sie ist zuständig für die Evaluierung aller gesetzlichen Vorschläge bzw. existierender Bestimmungen in Bezug auf ihre Gender Implikationen und formuliert – wenn notwendig – entsprechend modifizierende Eingaben an das Parlament. Gleichzeitig hat sie den Stand der Umsetzung von gender-relevanten Gesetzen bzw. von internationalen Verpflichtungen Südafrikas kritisch zu überprüfen und macht, wenn es ihr geboten erscheint, Vorschläge zu Abänderungen. Sie ist aber auch ein Verbindungsglied zu Frauen in den verschiedenen gesellschaftlichen Sektoren bzw. zu NGO's, da sie diese in einem Konsultationsprozess bzgl. gesetzlicher Maßnahmen und ihrer (möglichen) Auswirkungen einbindet. Sie arbeitet des weiteren eng mit den OSW's und der <i>South African Law Commission</i> zusammen.</p>
<p>Gender Focal Points</p>	<p><i>Gender Focal Points</i> wurden erstmals im Mai 1996 von der Regierung angenommen und sollen sicherstellen, dass alle strategischen Planungen der einzelnen Ministerien auf ihre Gender Implikationen überprüft werden. Das inkludiert auch die Überprüfung der jeweiligen Programme und Projekte. Um eine Gender Perspektive in den einzelnen Ministerien von vornherein zu verankern, besteht eine weitere Schlüsselfunktion</p>

	<p>der <i>Gender Focal Points</i> darin, durch spezielle <i>Gender Trainings</i> alle MitarbeiterInnen in den ministeriellen Büros entsprechend zu schulen. Denn es erwies sich als eines der Schwierigkeiten in der generellen Ausarbeitung von Gender Politiken, dass sich die staatlichen Institutionen in den ersten Jahren der Post-Apartheid-Gesellschaft bereits vor der Entwicklung von Gender Programmen etablierten. Damit wurden derartige Programme anfänglich peripherisiert.</p>
<p>South African Human Rights Commission (SAHRC)⁴⁴</p>	<p>Die <i>South African Human Rights Commission</i> ist die zentrale Institution zur Überprüfung und Einhaltung der Menschenrechte. Verfassungsmäßig eingerichtet, ist sie ein Kontrollorgan gegenüber allen Menschenrechtsmaßnahmen von Seiten der Regierung, hat die Verpflichtung, alle Menschenrechtsverletzungen anzuzeigen und ist darüber hinaus aufgefordert, Schritte in der Bildungsarbeit zu Menschenrechten zu setzen.</p>
<p>South African Law Commission (SALC)⁴⁵</p>	<p>Die SALC wurde durch den <i>South African Law Commission Act</i> von 1973 eingerichtet. Ihre heutige wesentliche Aufgabe besteht in der Durchleuchtung der südafrikanischen Gesetzgebung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung. Damit ist sie ein wichtiges Organ der Modifikation von Gesetzen aus einer gender-gerechteren Perspektive, so hat sie unter anderem wesentliche Eingaben zum Status von Frauen unter gewohnheitsrechtlichen Normen formuliert.</p>
<p>Joint Monitoring Committee on Improvement of Quality of Life and Status of Women</p>	<p>Es ist dies ein parlamentarisches Komitee, das 1996 gegründet wurde und dessen wesentliche Funktion in der Überwachung der Implementierung der CEDAW auf nationaler Ebene besteht.</p>
<p>National Gender Programme Beijing+ 5</p>	<p>Ziel eines <i>National Gender Program</i> ist die Etablierung einer nachhaltigen Strategie, die auch über institutionelle Organe wie das OSW oder die CGE abgesichert ist, sodass für die bei der 4. UN-Weltfrauenkonferenz in Peking definierten Hauptproblembereiche entsprechende Lösungskapazitäten entwickelt werden können. Im <i>First Progress Report</i> zur <i>Beijing Platform of Action⁴⁶</i> wurden dabei im Jahre 2000 folgende thematische Prioritäten für den südafrikanischen Kontext</p>

	<p>festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauen und Gewalt • Frauen und Armut • Frauen und Gesundheit • Frauen und Bildung • Ökonomisches Empowerment • Institutionelle Mechanismen • Frauen in Entscheidungspositionen
<p style="text-align: center;">Gender Budgeting</p>	<p>Die Women’s Budget Initiative (WBI) wurde erstmals im März 1996 mit der Perspektive eingeführt, dass das Regierungsbudget bzw. die Budgets der einzelnen Ministerien auf ihre unterschiedliche Wirkung bei Frauen und Männern untersucht werden müssen. Dementsprechend argumentierte die WBI nicht für ein separates Budget für Frauen.</p> <p>Exemplarisch seien hier die Unterstützungszahlungen für Unterkünfte für jene im untersten Einkommensbereich erwähnt. Diese Leistung gilt für alle Frauen und Männer über 21 Jahre. Aber gerade mit einem derartigen Alterslimit wird nicht berücksichtigt, dass mehr als die Hälfte aller Mütter vor ihrem 20. Lebensjahr schwanger werden. Damit diskriminiert eine derartige soziale Politik gerade jene, die staatliche Unterstützungen am notwendigsten hätten – in diesem Fall junge Mütter.</p> <p>Mittlerweile werden in verschiedenen Ministerien jährliche Women’s Budgets erstellt.</p>
<p>Country Assistance Strategy (CAS)⁴⁷</p>	<p>Diese Strategie der Weltbank (WB) ist de facto eine modifizierte Form ihrer vielfach umstrittenen Varianten von „Armutsbekämpfungsprogrammen“. In der CAS will sich die Weltbank nun als <i>knowledge bank</i> verstanden wissen, die vor allem (ökonomisches) Wissen für den Transformationsprozess Südafrikas zur Verfügung stellt und erst in zweiter Linie Kredite für limitierte Projekte vergibt. Dabei definiert sie drei wesentliche Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung eines höheren Wachstums und einer höheren Beschäftigung. • Unterstützung einer nachhaltigen sozialen und umweltverträglichen Entwicklung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bekräftigung einer konstruktiven Rolle Südafrikas in der Entwicklung des regionalen Raumes. <p>Die Besonderheit der CAS im Verhältnis zu anderen Armutsbekämpfungsprogrammen der Weltbank ergibt sich aus der ökonomischen Potenz Südafrikas und der relativ stabilen politischen Verhältnisse mit einer Regierung, die eine eindeutige neoliberale Wirtschaftspolitik forciert. Damit sind für die WB die grundlegenden Rahmenbedingungen abgesteckt, die es Südafrika ermöglichen sollen, über die Forcierung eines ökonomischen Expansionsprozesses in den Raum des südlichen Afrika die eigene wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren. Die Anerkennung der Politik des ANC durch die Weltbank ist dabei entsprechend auch eine Anerkennung des bisherigen Transformationsprozesses, der auch darüber bestimmt ist, dass die politische Macht in die Hände der schwarzen Bevölkerungsmehrheit gelegt wurde, die ökonomische Macht jedoch in den alten (weißen) Händen verblieb. Die gesamte <i>Country Assistance Strategy</i> sieht keine spezifischen Gender Maßnahmen vor, im Gegenteil werden Programme für eine genderspezifische Armutsbekämpfung nicht mit einer hohen, sondern lediglich mit einer moderaten Priorität belegt.⁴⁸</p>
--	---

6. Frauen und Gender in Südafrika: Zahlen und Fakten

Index	2002 Platzierung	1998 Platzierung	2002 Wert	1998 Wert	Quellen ⁴⁹
HDI (Human Development Index)	119 von 177 Ländern	103 von 174 Ländern	0,666	0,697	HDR 2004; 2000
GDI (Gender-Related Development Index)	96 von 144 Ländern	85 von 143 Ländern	0,661	0,689	HDR 2004; 2000

Gesundheit

	Frauen	Männer	Quelle ⁵⁰
Lebenserwartung bei Geburt	2000 49 Jahre 1995: 61 Jahre 1980: 60 Jahre	2000 47 Jahre 1995: 55 Jahre 1980: 54 Jahre	Weltbank

Geburtenrate pro Frau	2000 2,9	1995 3,1	Prozentsatz der Frauen im Alter von 15 - 49 Jahren, die Verhütungsmittel verwenden	2000 62	1995 k.A.*	Quelle⁵¹ Weltbank
	1990 3,3	1980 4,6		1990 57	1980 48	

* k.A. = keine Angaben

Müttersterblichkeit Pro 100 000 Lebendgeburten	1985-2002 von nationalen Behörden gemeldete Fälle 150	2000 UN Angabe 230	Quelle⁵² HDR 2003
--	---	--	--

AIDS/HIV Bevölkerungsanteil zwischen 15 und 49 Jahren, der HIV positiv ist	2003 21,5% (Schätzung)		Quellen⁵³ UNAIDS/WHO
HIV Positive in Zahlen 2003	Ende 2003 5,3 Mill. (Erwachsene und Kinder)	davon 2,9 Mill. Frauen (im Alter von 15-49)	UNAIDS/WHO
		230 000 Kinder (zwischen 0 und 15)	

Bildung

Alphabetisierungsrate	Frauen	Männer	Der Paritätsindex von Frauen zu Männern im Alter von 15-24 Jahren, die lesen und schreiben können, blieb zwischen 1990 und 2004 beinahe konstant: 1,00 (1990) zu 1,01 (2004) ⁵⁴	Quellen⁵⁵ UNESCO Millennium Indikatoren/UNO
15 Jahre und älter (Erwachsene)	2002/03 80,9%	2002/03 84,1%		Quelle ⁵⁶ Weltbank
Zwischen 15 und 24 Jahre (Jugendliche)	2002/03 94,3%	2002/03 93,5%		
Analphabetismusrate	2000 15%	2000 14%		
15 Jahre und älter (Erwachsene)	1971 31%	1971 28%		

Grundschuleinschreibung* (primary level) in % der Altersgruppe	1990		1995		2000		Quelle⁵⁷
	Mädchen	Buben	Mädchen	Buben	Mädchen	Buben	
	121	123	131	135	103	109	
	1990		1995		2000		

Einschreibung für die mittlere Schulstufe (secondary level)* in % der Altersgruppe	Mädchen 80	Buben 69	Mädchen 103	Buben 88	Mädchen 89	Buben 81	Weltbank
---	-----------------------	-------------	------------------------	-------------	-----------------------	-------------	----------

* Brutto Einschreibung (gross enrolment ratio): Dient der Darstellung der allgemeinen Beteiligung in einer bestimmten Schulstufe ungeachtet des Alters bzw. des für die Schulstufe vorgesehenen Alters. Beträgt die GER 100, so ist das betreffende Land prinzipiell imstande alle im Schulalter befindlichen Personen auszubilden. (siehe Definition von UNESCO)⁵⁸

Sozioökonomische Daten

Zum herkömmlichen ökonomischen Profil einer Gesellschaft wird nach wie vor meist nur die konventionelle Erwerbstätigkeit gerechnet. Frauenarbeit ist oft unbezahlt, wird als Familienarbeit bezeichnet oder spielt sich im informellen Sektor ab und wird in ökonomischen Statistiken nicht berücksichtigt. Es gibt deshalb nur wenige geschlechtsspezifische Kriterien und Daten.

Wirtschaftssektoren

% der ökonomischen Sektoren am BIP	Agrarsektor	Industriesektor	Dienstleistungssektor	Quellen ⁵⁹
	2003 3,8%	2003 31,0%	2003 65,2%	WDI der Weltbank

% von Frauen und Männern in diesen Sektoren	1993 Frauen: 6% Männer: 10%	1990 Frauen: 15% Männer: 42%	1990 Frauen: 76% Männer: 42%	Weltbank
	1980 Frauen: 16% Männer: 18%	1980 Frauen: 16% Männer: 45%	1980 Frauen: 68% Männer: 37%	
Erwerbsquote von Frauen (ab dem Alter von 15 Jahren)				HDR 2003
2002 47,3%				

Heirat

Heirat	% Anteil der Frauen, die im Alter von 15 – 19 Jahren verheiratet sind	1996 3%	Durchschnittliches Heiratsalter von Frauen	1996 28 Jahre	Quelle ⁶⁰ The World's Women 2000/UNO
--------	---	--------------------------	--	--------------------------------	--

Politische Partizipation

Frauenanteil in Ministerien	2001 38,1%	Quelle ⁶¹ HDR 2004
-----------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Frauenanteil im Parlament	Stand 2004 32,75% Das entspricht 131 von 400 Sitzen in der Nationalversammlung. Letzte Wahl: April 2004	Stand 1999 30% Stand 1990 3,00%	Quellen⁶² IPU Millennium Indikatoren/UNO
----------------------------------	---	--	--

Aktuelle Liste von Frauen in Regierungspositionen (nicht inkludiert sind stellvertretende Ministerinnen; Stand: 29.06.2005):⁶³

Deputy President: Phumzile Mlambo-Ngcuka (seit 22.6.2005)
Minister of Foreign Affairs: Nkosazana Clarice Dlamini Zuma
Minister of Public Service & Administration: Geraldine Joslyn Fraser-Moleketi
Minister of Minerals and Energy: Benedicta Lindiwe Hendricks
Minister of Justice & Constitutional Development: Brigitte Sylvia Mabandla
Minister of Home Affairs: Nosiviwe Mapisa-Nqakula
Minister of Communications: Ivy Matsepe-Casaburri
Minister of Education: Grace Naledi Mandisa Pandor
Minister of Public Works: Stella Sigcau
Minister of Housing: Lindiwe Nonceba Sisulu
Minister of Water Affairs & Forestry: Buyelwa Patience Sonjica
Minister of Health: Mantombazana Tshabalala-Msimang
Minister of Agriculture & Land Affairs: Angela Thoko Didiza

7. Auswahl an Frauenorganisationen in Südafrika

Gender Advocacy Programme:

Versteht sich als Verbindungsglied zwischen Frauen der Zivilgesellschaft und Regierungsstrukturen. Schwerpunkt: Sicherstellung einer gender-sensiblen Regierungspolitik

<http://www.gender.co.za/>

Ilitha Labantu:

Schwerpunkt: Gewalt gegen Frauen.

<http://www.ilithalabantu.org.za/>

Rape Crisis - Cape Town:

Schwerpunkt: Gewalt gegen Frauen.

<http://www.rapecrisis.org.za/>

Women's Legal Centre:

Zusammenschluss mehrerer Anwältinnen. Schwerpunkt: Gesetzliche Bestimmungen und Gender Implikationen.

<http://www.wlce.co.za/>

Women's Net:

Wichtige website für verschiedenste Informationen und links.

<http://www.womensnet.org.za/>

AGENDA:

Feministisches Projekt zur Förderung von Gender Gerechtigkeit.

<http://www.agenda.org.za/>

Behind the Mask:

Schwerpunkt: Schwulen- und Lesben Angelegenheiten.

<http://www.mask.org.za/>

Flamme:

Schwerpunkt: Beijing+5.

<http://www.flamme.org/>

African Gender Institute:

Feministisches Projekt. Schwerpunkt: Analyse von Gender Verhältnissen.

<http://web.uct.ac.za/org/agi/pubs/index.htm>

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Literatur zu Südafrika:

Alexander, Neville: Südafrika: der Weg von der Apartheid zur Demokratie. München, 2001.

Gouws, Amanda: The Politics of State Structures: Citizenship and the National Machinery for Women in South Africa. In: URL: <http://www.feministafrica.org/2level.html> [08.06.2005]

Morrell, Robert (Ed.): Changing Men in Southern Africa. Pietermaritzburg/ London & New York, 2001.

Salo, Elaine: Multiple Targets, Mixing Strategies: Complicating Feminist Analysis of Contemporary South African Women's Movements. In: URL: <http://www.feministafrica.org/2level.html> [08.06.2005]

Wittmann, Veronika: Frauen im Neuen Südafrika. Eine Analyse zur *gender*-Gerechtigkeit. Frankfurt am Main, 2005.

Internationale Konventionen und Deklarationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/english/index.htm>

URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm>

URL: <http://www.ohchr.org/english/law/index.htm>

URL: <http://www1.umn.edu/humanrts/index.html>

Allgemeine Informationen über Frauenrechte –Menschenrechte:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene. In: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte. Wien, 2001.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte-Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck, 2003.

Benedek, Wolfgang/ Kisaakye, Esther M./Oberleitner, Gerd (Eds.): The Human Rights of Women. International Instruments and African Experiences. London/ NewYork, 2002.

Kamweru, Esther W. (Ed.): Gender Gaps In Our Constitutions. Women's Concerns in Selected African Countries. Conference Documentation, 1-3 October 2001. Nairobi, 2002.

Commission on Gender Equality: URL: <http://www.cge.org.za/>

CEDAW Report: CEDAW/C/ZAF/1 (25.02.2998):

URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/065/49/IMG/N9806549.pdf?OpenElement>

Staatliche Website:

URL: <http://www.info.gov.za/>

Statistiken:

Definitionen verwendeter Termini und Indizes:

URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

The World's Women 2000.Trends and Statistics, United Nations: New York, 2000

Im Internet Auszüge davon unter:

URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/wwpub.htm>

Inter-Parliamentary Union: URL: <http://www.ipu.org>

UN-HDR: Human Development Reports 1995, 2000 und 2003: URL: <http://hdr.undp.org>

UN Statistikabteilung, Soziale Indikatoren, URL:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

UN Statistikabteilung, Statistiken und Indikatoren über Frauen und Männer: URL:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

UN Statistikabteilung, Datenbank der Millenniumsindikatoren, URL:

http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

WHO: <http://www.who.int/nha/country/zaf/en/>

UNESCO: Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

Weltbank Gender Statistiken, afrikanische Länder: URL: <http://www.worldbank.org/afr/gender>

Weltbank Gender Statistiken: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats>

Weltbank: Weltentwicklungsindikatoren 2003, URL: <http://devdata.worldbank.org>

Statistik Südafrika: <http://www.statssa.gov.za>

9. Endnoten

[...] steht für das Datum des Zugriffs

¹ Vgl. u.a. Alexander, Neville: Südafrika: der Weg von der Apartheid zur Demokratie. München, 2001. Die sozioökonomischen Daten auf Seite 23 der vorliegenden Arbeit vermitteln einen kurzen Einblick in derartige Disparitäten.

² Vgl. u.a. Wittmann, Veronika: Frauen im Neuen Südafrika. Eine Analyse zur *gender*-Gerechtigkeit. Frankfurt am Main, 2005. S. 60-138.

³ Die Verabschiedung eines Grundrechtskataloges (Bill of Rights) innerhalb der südafrikanischen Verfassung von 1996 markiert dabei ein eindrückliches Beispiel der Intervention von Fraueninitiativen in der Konfrontation mit gewohnheitsrechtlichen, patriarchalen Praktiken. Vgl. Kapitel 4

⁴ Alle Daten der Übersicht - sofern nicht anders angegeben - sind offizielle, von der südafrikanischen Regierung veröffentlichte Daten und wurden entnommen aus: URL: <http://www.info.gov.za/aboutsa/index.htm> [24.05.2005]

⁵ URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [03.06.2005]

⁶ URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [03.06.2005]

⁷ Die südafrikanische Regierung spricht gezielt nicht von *ethnischen*, sondern von *Bevölkerungsgruppen*. Siehe dazu URL: <http://www.info.gov.za/aboutsa/index.htm> [24.05.2005]. Die soll offensichtlich einer allgemeinen Tendenz zu einem ethnisierten Verständnis von Bevölkerungen entgegensteuern und die Bedeutung **einer** südafrikanischen Nation unterstreichen.

⁸ Mit der Verfassung von 1996 wurden die oben aufgelisteten 11 Sprachen zu offiziellen Sprachen erklärt. Damit wurde die unter dem Apartheid-Regime herrschende Sprachenpolitik ersetzt, die nur Englisch und Afrikaans als offizielle Sprachen anerkannt hatte.

⁹ Vgl. Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten

Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte. Wien, 2001. S. 185 -187

¹⁰ Vgl. ebenda und Benedek, Wolfgang/ Kisaakye, Esther M./Oberleitner, Gerd (Eds.): The Human Rights of Women. International Instruments and African Experiences. London/ NewYork, 2002.

¹¹ Zum Text und zu Informationen über die Charta siehe offizielle Dokumente auf URL: <http://www.africa-union.org/home/welcome.htm> [28.05.2005]

¹² Vgl. Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte-Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck, 2003. S. 68

¹³ Vgl. dazu URL: <http://wworks.com/~IAC/inter1.htm#Banjul> [08.06.2005]. Dieser Verweis gilt auch für die Erklärung von Addis Abeba und von Dakar.

¹⁴ Das Zusatzprotokoll ist zurzeit lediglich von 4 Staaten ratifiziert worden. Zum Inkrafttreten bedarf es der Ratifikation von mindestens 15 Staaten.

¹⁵ Die SADC wurde 1992 als Nachfolgerin der Southern African Development Coordination Conference (SADCC) gegründet und umfasst gegenwärtig folgende Länder des südlichen Afrika: Angola, Botswana, Demokratische Republik Kongo, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika, Swaziland, Sambia, Simbabwe und Tansania.

¹⁶ Vgl. dazu den südafrikanischen CEDAW-Report: CEDAW/C/ZAF/1: Initial Report of State Parties. South Africa. 25.02.1998. URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/065/49/IMG/N9806549.pdf?OpenElement> [Juni 2005]. S.14f

¹⁷ Vgl. den Artikel von Amanda Gouws, die den Transformationsprozess der südafrikanischen Frauenbewegung in den 1990er Jahren analysiert. Gouws, Amanda: The Politics of State Structures: Citizenship and the National Machinery for Women in South Africa. Entnommen aus: URL: <http://www.feministafrica.org/2level.html> [08.06.2005]

¹⁸ Zu den Aufgabenbereichen der CGE vgl. Kap. 5.

¹⁹ Vgl. dazu URL: <http://www.info.gov.za/documents/constitution/index.htm> [Juni 2005]

²⁰ Vgl. Günther, Ursula: Südafrika – Debatten über das Personenstandsrecht. In: Inamo. Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten. Jg. 41, Frühjahr 2005. S. 29-32.

²¹ Eine vollständige Version der Verfassung findet sich in URL: <http://www.info.gov.za/documents/constitution/index.htm> [Juni 2005]

²² Vgl. dazu URL: http://www.acts.co.za/prom_of_equality/index.htm [18.06.2005]

²³ Vgl. dazu den südafrikanischen CEDAW-Report: CEDAW/C/ZAF/1: Initial Report of State Parties. South Africa. 25.02.1998. URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/065/49/IMG/N9806549.pdf?OpenElement> [Juni 2005].

²⁴ Vgl. ebenda

²⁵ Vgl. dazu die website des südafrikanischen Landwirtschaftsministeriums in URL: <http://www.info.gov.za/aboutsa/agricland.htm> [12.06.2005]

²⁶ Vgl. dazu URL: http://www.ilo.org/public/english/employment/gems/eeo/cover/sou_main.htm [12.6.2005]

²⁷ Vgl. dazu Epidemiological Fact Sheet of South Africa, update 2004 in: URL: http://www.who.int/3by5/EFS2004_zaf.pdf [12.06.2005]

- ²⁸ Vgl. dazu den südafrikanischen CEDAW-Report: CEDAW/C/ZAF/1: Initial Report of State Parties. South Africa. 25.02.1998. URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/065/49/IMG/N9806549.pdf?OpenElement> [Juni 2005].
- ²⁹ Die verschiedenen Gesetze zum Eherecht wurden dem südafrikanischen CEDAW-Report entnommen: CEDAW/C/ZAF/1: Initial Report of State Parties. South Africa. 25.02.1998. URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/065/49/IMG/N9806549.pdf?OpenElement> [Juni 2005].
- ³⁰ Vgl. dazu ebenda S. 104f
- ³¹ Vgl. dazu ebenda
- ³² Vgl. dazu ebenda
- ³³ Vgl. dazu ebenda, S. 42
- ³⁴ Vgl. dazu ebenda
- ³⁵ Vgl. dazu ebenda, S. 89
- ³⁶ Vgl. dazu URL: http://www.ilo.org/public/english/employment/gems/eo/cover/sou_main.htm [12.6.2005]
- ³⁷ Vgl. dazu das *gender policy statement* des südafrikanischen Justizministeriums von 1999 in: URL: <http://www.doj.gov.za/2004doj/policy/gender/genderpolicy.htm> [17.06.2005]
- ³⁸ Vgl. dazu die website der NISAA-Institute for Women's development. In: URL: <http://www.nisaa.org.za/homepage.html> [25.06.2005]
- ³⁹ URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=710&fid=r15 [14.06.2006]
- ⁴⁰ Epidemiological Fact Sheet of South Africa, update 2004 in: URL: http://www.who.int/3by5/EFS2004_zaf.pdf [12.06.2005]
- ⁴¹ Vgl. dazu URL: <http://www.aids.org.za/index.htm> [27.06.2005]
- ⁴² Vgl. dazu ebenda
- ⁴³ Alle Informationen der folgenden Institutionen stammen - sofern nicht anders angegeben - aus dem Bericht zum Stand der Umsetzung der Beijing Plattform: *South Africa's First Progress Report* in URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/followup/responses/southafrica.pdf> [17.06.2005]
- ⁴⁴ Vgl. den CEDAW-Report: CEDAW/C/ZAF/1: Initial Report of State Parties. South Africa. 25.02.1998. URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N98/065/49/IMG/N9806549.pdf?OpenElement> [Juni 2005].
- ⁴⁵ Vgl. dazu ebenda
- ⁴⁶ Vgl. dazu den im Jahre 2000 verfassten, vollständigen Text von *South Africa's First Progress Report* in URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/followup/responses/southafrica.pdf> [17.06.2005]
- ⁴⁷ Vgl. dazu den bislang letzten, von 1999 stammenden Weltbankbericht mit dem Titel: South Africa. Country Assistance Strategy. Building a Knowledge Partnership. In: URL: http://www-wds.worldbank.org/servlet/WDSContentServer/WDSP/IB/1999/10/07/000094946_99092312090217/Rendered/PDF/multi_page.pdf [21.06.2005]
- ⁴⁸ Vgl. ebenda S. 49
- ⁴⁹ HDR 2004 in: URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/country_fact_sheets/cty_fs_ZAF.html [12.06.2005]. HDR 2000 in URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf [12.06.2005]
- ⁵⁰ URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=ZAF,South%20Africa&hm=home> [12.06.2005]
- ⁵¹ URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=ZAF,South%20Africa&hm=home> [12.06.2005]
- ⁵² HDR 2003, URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_ZAF.html [12.06.2005]. Die Zahlen beziehen sich auf die Todesfälle pro 100 000 Lebendgeburten. Die Anpassung (maternal mortality rate adjusted) berücksichtigt Probleme wie mangelnde Meldung von Fällen und Missinterpretationen des Begriffes „Müttersterblichkeit“.
- ⁵³ Epidemiological Fact Sheet of South Africa, update 2004 in: URL: http://www.who.int/3by5/EFS2004_zaf.pdf [12.06.2005]
- ⁵⁴ Paritätsindex von 2004: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=710&fid=r15 [14.06.2005] Die Angabe von 2004 ist laut UNSTATS der Durchschnittswert der Jahre 2000-20004.
- ⁵⁵ 2002/03 (15+): URL: http://www.uis.unesco.org/countryprofiles/html/EN/countryProfile_en.aspx?code=7100.htm [14.06.2005], für das Jahr 1990 (15-24): URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=710&fid=r15 [14.06.2005]
- ⁵⁶ Für die Jahre 2000 und 1971: URL: <http://siteresources.worldbank.org/EXTAFRREGTOPGENDER/Resources/southafrica.pdf> [14.06.2005]
- ⁵⁷ URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=education&cty=ZAF,South%20Africa&hm=home2> [14.06.2005]
- ⁵⁸ Zur Berechnung der GER dividiert man die Zahl der eingeschriebenen SchülerInnen in einer Schulstufe ungeachtet ihres Alters durch die Bevölkerungszahl der Altersstufe die offiziell mit der zu untersuchenden Schulstufe korrespondiert - das Ergebnis wird mit 100 multipliziert
- ⁵⁹ World Development Indicators Database, Daten über ökonomische Sektoren 2003, URL: <http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?SelectedCountry=ZAF&CCODE=ZAF&CNAME=South%20Africa&PTYPE=CP> [15.06.2005]; Frauen und Männer in diesen Sektoren 1990/93 und 1980, URL:

<http://siteresources.worldbank.org/EXTAFRREGTOPGENDER/Resources/southafrica.pdf> [15.06.2005];

Frauenerwerbsquote 2002: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_ZAF.html [15.06.2005]

⁶⁰ URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/ww2005/tab2a.htm> [20.06.2005]

⁶¹ URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_ZAF.html [20.06.2005]

⁶² Stand 2004: URL: http://www.ipu.org/parline-e/reports/2291_A.htm [20.06.2005]; Stand 1999 und 1990, URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=710&fID=r15 [20.06.2005]

⁶³ Entnommen aus: URL: <http://www.info.gov.za/leaders/ministers/index.html> [29.06.2005]